

Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 10/07-08

**ENTSCHEID**  
im  
**REKURSVERFAHREN**

Swiss Ice Hockey Association  
Hagenholzstrasse 81  
P.O. Box  
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50  
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch  
www.swiss-icehockey.ch

In Sachen

**HC Fribourg-Gottéron SA**, Case postale 551, 1701 Fribourg,

**Rekurrentin,**

gegen

**1. SIHA, Einzelrichter der National League**, Vorstadt 32, Postfach 4755,  
6304 Zug,

**Rekursgegner,**

und

**2. SCB Eishockey AG**, Papiermühlestrasse 40 H, 3014 Bern,

**mitbetroffene Partei,**

betreffend

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 07-08/1650/7  
betreffend Spielsperren und Busse **Cédric Botter**

Main Sponsor



Gold Sponsors



hat das Verbandssportgericht ("**VSG**") der Swiss Icehockey Association ("**SIHA**") in der Zusammensetzung:

- **Dr. Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)
- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

## **I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT**

1. Am 1. März 2008 fand das Play-off-Spiel der National League A zwischen dem HC Fribourg-Gottéron (nachfolgend "Gottéron") und dem SC Bern (nachfolgend "SCB") statt. In der 35. Minute schlug der Gottéron-Spieler Cédric Botter seinen Stock einhändig mit einer wuchtvollen Schwungbewegung ins Gesicht vom Spieler Patrik Bärtschi vom SCB. Bärtschi erlitt durch den Schlag eine Platzwunde am Kinn, konnte aber das Spiel fortsetzen. Headschiedsrichter Brent Reiber war die Aktion entgangen, weshalb Botter auf dem Eis straflos blieb (act. 1 - 5).
2. Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Rechtspflegereglements der National League ("**RPR NL**") leitete der Rekursgegner von Amtes wegen ein Verfahren ein (act. 1). Nach Konsultation der Videosequenz (act. 2) sperrte der Rekursgegner mit Verfügung vom 3. März 2008 Botter vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel und leitete gleichzeitig das ordentliche Verfahren gegen ihn ein (act. 1).
3. Botter und der Rekurrentin wurde freigestellt, bis am 4. März 2007 (09:00 Uhr) eine schriftliche Stellungnahme und weitere Beweismittel einzureichen oder Beweisangebote zu stellen (act. 1). Noch am gleichen Tag unterbreitete die Rekurrentin mit Schreiben vom 3. März 2008 ihre Stellungnahme und machte im Wesentlichen geltend, dass der Stockschlag von Botter unabsichtlich in der Hitze des Gefechts und ohne Verletzungsabsicht erfolgt sei (act. 3).
4. Mit Entscheid vom 5. März 2008 sperrte der Rekursgegner Botter für fünf Meisterschaftsspiele der National League der Saison 2007/2008 bzw. 2008/2009 und auferlegte ihm eine Busse von CHF 800.00 (act. 4). Zudem auferlegte er der Rekurrentin bzw. Botter die Kosten für das Verfahren vor dem Einzelrichter der

Nationalliga. Der Rekursgegner stützte seinen Entscheid auf die Regeln 537 lit. b und 527 IIHF.

5. Der Rekursgegner schilderte die Aktion von Botter in seinem Entscheid (act. 4) gestützt auf die Videosequenz (act. 2) im Wesentlichen wie folgt: nach einem Fehlpass sei der Gottéron-Verteidiger Alain Birbaum hinter dem SCB-Stürmer Bärtschi hergefahren und habe versucht, diesen zurückzuhalten, um ihn am Abschluss zu hindern. In Richtung der Aktion betrachtet, sei leicht rechts seitlich von Birbaum dessen Spielkollege Botter ebenfalls Richtung eigenes Tor gefahren, offenbar ebenfalls in der Absicht, Bärtschi am Abschluss zu hindern. Dabei habe Botter einhändig zu einer Schwungbewegung ausgeholt und seinen Stock gegen den Kopf bzw. das Gesicht von Bärtschi prallen lassen, wodurch dieser eine Platzwunde erlitten habe. Dieser Stockschlag sei unzweifelhaft mit Absicht erfolgt. Ein Stock befinde sich in einer solchen Situation nicht zufällig auf Kopfhöhe, Botter habe Bärtschi während des ganzen Verlaufs der Aktion gesehen und ihm kontrolliert den Stock gegen dessen Kopf geschwungen. Aus der Sicht des Rekursgegners habe Botter ganz klar eventualvorsätzlich gehandelt.
6. Noch am selben Tag erhob die Rekurrentin auch im Namen von Botter (der die Rekurschrift jedoch nicht unterzeichnete) Rekurs und beantragte die aufschiebende Wirkung desselben sowie die Aufhebung des Entscheides des Rekursgegners (act. 5).
7. Die Rekurrentin beurteilte darin die Aktion von Botter im Wesentlichen wie folgt (act. 5): Der Stockschlag sei ein Verteidigungsakt gewesen mit der Absicht, den SCB-Stürmer Bärtschi zu stoppen bzw. hindern. Die Handlung sei lediglich mit einer Hand erfolgt, was auch zeige, dass Botter seinen Gegenspieler Bärtschi lediglich am Abschluss hindern wollte. Bärtschi sei bereits dabei gewesen, das Gleichgewicht zu verlieren und habe sich deshalb in einer tieferen Position befunden, weshalb Bärtschi am Kopf getroffen worden sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass Bärtschi nach diesem Vorfall trotzdem weiterspielen konnte. Ferner betont die Rekurrentin, dass Botter in den vergangenen zwei Saisons in 79 Spielen lediglich 38 Strafminuten erhalten habe, was Batters Sinn für Fairplay belege.
8. Mit Verfügung vom 6. März 2008 wies der Präsident des VSG das Gesuch um die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und teilte den Parteien die Zusammensetzung des VSG für diesen Fall mit (act. 6). Gleichzeitig gewährte der Prä-

sident dem Rekurrenten und Botter die Möglichkeit, eine ergänzte Rekurschrift mit genaueren Anträgen zum festzusetzenden Strafmass und einer weiteren Begründung bei ihm bis zum 7. März 2008 (16:00 Uhr) einzureichen (act. 6). Ebenso wurde dem Rekursgegner sowie der mitbetroffenen Partei eine Frist bis zum 10. März 2008 (10:00 Uhr) zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung angesetzt (act. 6).

9. Mit Schreiben vom 7. März 2008 reichte die Rekurrentin wiederum auch im Namen von Botter (der die Rekurschrift wiederum nicht unterzeichnete) eine ergänzte Rekurschrift ein (act. 7). Die Ergänzung beschränkte sich im Wesentlichen auf den neuen Antrag, die Strafe auf drei Spielsperren zu reduzieren. Der Rekursgegner sowie die mitbetroffene Partei verzichteten im Folgenden auf die Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme zum Rekurs.
10. Am 11. März 2008 eröffnete das VSG den Entscheid im Dispositiv und unter Hinweis, dass die Begründung des Entscheides gegen Ende dieser Woche oder spätestens anfangs nächster Woche nachgereicht werde (act. 8).
11. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. Formelles**

12. Die Rekurrentin ist gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL zum Rekurs legitimiert. Art. 68 RPR NL sieht gegen Disziplinaentscheide des Einzelrichters der National League im ordentlichen Verfahren den Rekurs ausdrücklich vor, weshalb der Rekurs der Rekurrentin zulässig ist.
13. Die Rekurseingabe der Rekurrentin vom 5. bzw. 7. März 2008 ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 und 22 RPR NL). Die Rekurseingaben wurden jeweils auch im Namen von Botter eingereicht; dieser hat jedoch beide Eingaben entgegen Art. 22 Abs. 1 RPR NL nicht unterzeichnet. Die Rekurrentin wird hiermit angewiesen, ihren Spieler über diesen Entscheid und dessen Begründung zu informieren.

14. Einsprachen gegen die mit Verfügung des Präsidenten des VSG vom 6. März 2008 mitgeteilte Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
15. In ihren Eingaben vom 5. und 7. März 2008 (act. 5 und 7) hatte die Rekurrentin ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall zu äussern. Das rechtliche Gehör der Rekurrentin wurde somit gewahrt (Art. 13 RPR NL). Ebenso hatte Botter die Gelegenheit, sich anlässlich dieser Rekurseingaben eingehend zur Sache zu äussern.
16. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).
17. Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 RPR NL hat das VSG den Parteien am 11. März 2008 den Entscheid im Dispositiv eröffnet, unter Hinweis, dass die ausführliche Begründung des Entscheides spätestens anfangs der Woche vom 17. März 2008 nachgeliefert werde (act. 8).

## **B. Materielles**

### **a) Vorbemerkung**

18. Dem Head-Schiedsrichter war die fragliche Aktion entgangen, weshalb Botter auf dem Eis straflos blieb. Der Rekursgegner hat nach dem Spiel von Amtes wegen ein Verfahren eröffnet und die Aktion von Botter schliesslich als Verletzung der Regeln 537 lit. b (Stockschlag) und 527 (verletzungsgefährliche Handlung) IIHF beurteilt. Gemäss der Regel 510 IIHF liegt es im Ermessen der Rechtspflegeorgane, jedes Vorkommnis, das sich im Verlaufe einer Spielveranstaltung auf oder neben dem Spielfeld und vor, während oder nach dem Spiel zugetragen hat, nachträglich zu untersuchen und gegebenenfalls weitere, zusätzliche Strafen auszusprechen. Es ist dabei belanglos, ob ein Vorkommnis vom Schiedsrichter bereits geahndet worden ist oder nicht. In diesem Sinne hat der Rekursgegner rechtmässig ein ordentliches Verfahren gegen Botter eingeleitet.

**b) Die Beurteilung der Aktion von Botter**

19. Das VSG kommt nach eingehendem Studium der Videosequenz und der Akten zum Schluss, dass der Rekursgegner den Sachverhaltsablauf im Wesentlichen richtig festgehalten und den Stockschlag richtig gewürdigt hat.
20. Es wird von keiner Partei bestritten, dass Botter seinen Gegenspieler Bärtschi mit dem Stock im Gesicht getroffen und tatsächlich verletzt hat. Auch aus der Videosequenz ergibt sich dies mit aller Deutlichkeit. Rechtlich ohne Belang ist die von der Rekurrentin vorgebrachte Tatsache (act. 5, 7), dass Bärtschi nach dem Foul weiterspielen konnte. Hervorzuheben und entscheidend ist vielmehr, dass ein derartiger Stockschlag ins Gesicht auch zu erheblich schlimmeren Verletzungen hätte führen können. Demnach ist der Stockschlag von Botter als ein Foul, das potentiell gravierende Verletzungsfolgen nach sich ziehen kann, zu qualifizieren.
21. Die hier entscheidende Frage ist nun, ob Botter diesen Stockschlag mit Absicht oder fahrlässig ausgeübt hat. Analysiert man die Videosequenz, ergibt sich folgender Ablauf der Ereignisse: Botter befindet sich – in Richtung der Aktion betrachtet – rechts seitlich von Patrik Bärtschi; zwischen ihnen befindet sich auch der Gottéron-Verteidiger Birbaum, der Bärtschi beim Abschuss zu hindern versucht, was ihm aber nicht gelingt. Botter schwingt nun seinen Stock mit der rechten Hand mit voller Wucht auf einer kritischen Höhe gegen Bärtschi und trifft diesen im Gesicht. Dieser Stockschlag erfolgt einzig in der Absicht, Birbaum in der Defensive zu unterstützen und den Stürmer Bärtschi zu stoppen respektive zu behindern, wie die Rekurrentin selbst in ihren Eingaben zugibt (act. 5 und 7). Aus den Videobildern und Akten geht nicht hervor, ob der Stock mit klarer Absicht gegen das Gesicht des Gegenspielers geschlagen wurde. Die Rekurrentin bestreitet dies. Auch wenn man der Rekurrentin glaubt, kann man nicht leugnen, dass Botter mit seiner wuchtvollen Schwungbewegung auf kritischer Höhe gegen Bärtschi in Kauf nahm, dass er dabei seinen Gegenspieler am Hals, im Gesicht oder am Kopf treffen könnte. Zu diesem Schluss führt die Analyse der Videosequenz: Botter fährt während längerer Zeit hinter Bärtschi her und beobachtet den Zweikampf zwischen Bärtschi und Birbaum. Bärtschi ist während längerer Zeit in leicht nach vorn geduckter Körperstellung und kann von Birbaum nicht gestoppt werden, was Botter stets beobachten kann. Um Birbaum in der Defensive zu unterstützen, schwingt er – den Blick auf Bärtschi gerichtet

und im vollen Bewusstsein um dessen leicht tiefere Körperposition – seinen Stock als weitere Abwehrhandlung auf einer kritischen Höhe gegen Bärtschi und nimmt dabei in Kauf, diesen am Kopf zu treffen. Zurecht ist der Rekursgegner daher davon ausgegangen, dass Botter eventualvorsätzlich bzw. mit Absicht gehandelt hat.

22. Zusammenfassend lässt sich folgendes festhalten: Botter hat seinen Stock einhändig mit voller Wucht bewusst auf einer kritischen Höhe gegen Bärtschi geschlagen und dabei in Kauf genommen, dass er seinen Gegenspieler am Kopf, Hals oder im Gesicht treffen und allenfalls auch (schwer) verletzen könnte, was beides auch nachweislich geschah. Da Botter die Regeln 537 lit. b und 527 IIHF verletzt hat, können die Rechtspflegeorgane der SIHA nach der Regel 510 IIHF ergänzende Disziplinar massnahmen aussprechen, wie es der Rekursgegner getan hat.

**c) Das Strafmass**

**aa) Grundsätzliches zur Praxis des VSG bezüglich Strafzumessungskriterien**

23. Die Praxis des VSG scheint in den vergangenen zwei Saisons bei einigen Clubs und Spielern etwas in Vergessenheit geraten zu sein. Einerseits, weil sich in den letzten Jahren wenig schwerwiegende Fälle ereignet haben, und andererseits, weil die gefestigte Praxis des VSG vom Rekursgegner in der Regel richtig angewendet und von den betroffenen Spielern und Clubs auch akzeptiert wurde. Angesichts dieser Situation nimmt das VSG deshalb die Fälle Botter und Kolnik (Verfahren Nr. 08/07-08) zum Anlass, seine Praxis wieder einmal in Erinnerung zu rufen, zu ergänzen und zu präzisieren.
24. In der Saison 2000/2001 haben die Rechtsinstanzen der SIHA eine Verschärfung der Strafenpraxis bei Fouls gegen Spieler eingeleitet, die aufgrund erheblicher Vorfälle und massiver Verletzungen geboten war. Das VSG (damals Rekurskammer) hat diese Praxis in den folgenden Fällen entwickelt und gefestigt.

Fall Miller	Verfahren 02/00-01	8 Sperren	Ellbogencheck gegen den Kopf
Fall Graf	Verfahren 05/00-01	5 → 10 Sperren	Stockschlag in Hals-/Kiefergegend

25. Daneben gab es noch einige weitere Fälle in der Saison 2000/2001, bei welchen die Rekurse zurückgezogen wurden (Antisin, 2 und 3 Sperren; Hodgson, 4 Sperren).
26. Seither gab es nur wenige Fälle, bei welchen relativ hohe Strafen ausgesprochen wurden und den Weg zum VSG gefunden haben. Es handelte sich dabei um folgende Fälle:

Fall Heward	Verfahren 07/02-03	4 Sperren	Crosscheck in den Rücken
Fall Domenichelli	Verfahren 01/03-04	4 Sperren	Beinstellen mit Knieverletzung
Fall Dubé	Verfahren 03/04-05	6 → 10 Sperren	Stockschlag in Hals-/Kiefergegend
Fall Domenichelli	Verfahren 12/04-05	6 Sperren	Stockschlag auf Kopf
Fall Botter	Verfahren 06/05-06	4 Sperren	Ellbogencheck gegen den Kopf
Fall Niggli	Verfahren 08/05-06	9 Sperren	Stockschlag ins Gesicht

Zu den Fällen Graf (oben Ziff. 24), Dubé und Niggli ist zu bemerken, dass die jeweiligen Stockschläge beidhändig und mit grosser Wucht erfolgten. Im Fall Domenichelli (Verfahren 01/03-04) drehte sich die Frage darum, ob sein Foul als Beinstellen oder Kniestich gegen das Knie des Gegners zu qualifizieren war, wobei die Analyse der Videosequenz keinen zuverlässigen Schluss für einen Kniestich ergab.

27. In den Fällen Heward (Verfahren 07/02-03) und Domenichelli (Verfahren 01/03-04) hat das VSG gleichlautend und letztmals die Strafzumessungskriterien bei Fouls gegen Spieler zusammengefasst. Sie sollen an dieser Stelle im Lichte der oben erwähnten Rechtssprechung kurz wiederholt, präzisiert und ergänzt werden (**Ergänzungen und Präzisierungen im Fettdruck**):

1. Der Strafraumen **bei Fouls** liegt **grundsätzlich** zwischen 1 und 10 Spielsperren. Für gravierendste Fälle bleiben Strafen über 10 Spielsperren hinaus vorbehalten (**im Extremfall sogar Spielsperren für ein oder mehrere Jahre**).
  2. Bei Absicht und potentiell gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafraumen zwischen 5 und 10 Spielsperren zur Anwendung.
  3. Bei Fahrlässigkeit oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafraumen von 1 - 4 Spielsperren zur Anwendung.
  4. Das objektive Tatbestandselement der Verletzung des gegnerischen Spielers wird nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung. Es sollen keine Erfolgsstrafen verhängt werden. Auch korrekte Checks oder zufällige Zusammenstösse können zu erheblichen Verletzungen führen, bleiben aber straflos.
  5. Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken, Angriffe von hinten **und direkte Angriffe auf das Knie** werden am strengsten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals, Rücken **und das Knie** die verletzlichsten Körperteile eines Spielers und führen Angriffe von hinten zu erheblichen Verletzungen, weil der betroffene Spieler auf den Angriff nicht gefasst ist und keine Reaktionsmöglichkeit hat. **Sowohl Hirnerschütterungen, Wirbelerletzungen als auch Knieverletzungen können dazu führen, dass ein Spieler über mehrere Wochen oder Monate nicht spielen kann oder gar den Eishockeysport aufgeben muss.**
  6. Allfällige weitere Umstände sind bei allen Strafmassfestsetzungen in angemessener Weise zu berücksichtigen, **wobei der gute Leumund eines Spielers nicht zu Strafreduktionen führen kann, da dieser vorausgesetzt wird.**
28. Obwohl dies mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun hat, nimmt das VSG die Gelegenheit wahr, auch seine Praxis zu tätlichen Angriffen auf Schiedsrichter in

Erinnerung zu rufen. In Fällen von tätlichen Angriffen gegen Schiedsrichter, welche sich vor allem in den letzten Saisons in den unteren Ligen und bei Juniorenspielen mit besorgniserregender Häufigkeit ereigneten, hat das VSG im Entscheid Lussmann (Verfahren 06/06-07) seine Praxis wie folgt zusammengefasst:

1. *In Fällen absichtlicher körperlicher Angriffe und Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr sind in der Regel 10 - 15 Spielsperren zu verfügen.*
2. *Führt eine absichtliche Tötlichkeit oder ein absichtlicher körperlicher Angriff gegen einen Schiedsrichter dazu, dass dieser dadurch einer Verletzungsgefahr ausgesetzt wird, indem er z.B. stürzt oder sich - sei es auch nur geringfügig - verletzt, ist in der Regel eine Sperre von mindestens 1 Jahr für alle SIHA-Spiele vorzusehen.*

**bb) Das Strafmass im konkreten Fall**

29. Das VSG geht mit dem Rekursgegner einig, dass es sich vorliegend um ein eventualvorsätzliches bzw. absichtliches Foul mit potenziell gravierender Verletzungsfolge handelt, welches gemäss der in den letzten Jahren entwickelten und soeben dargestellten Praxis des VSG mit fünf bis zehn Spielsperren zu bestrafen ist. Fünf Spielsperren sind allein schon aufgrund dieser Praxis das absolute Minimum, das es vorliegend zu sprechen gilt.
30. Vergleicht man den vorliegenden Fall mit früheren Fällen von Stockschlägen gegen den Kopf (vgl. Fall Graf, Verfahren Nr. 05/00-01; Fall Dubé, Verfahren Nr. 03/04-05; Fall Domenicelli Verfahren Nr. 12/04-05; Fall Niggli Verfahren Nr. 08/05-06), scheint für Botters Foul ein Strafraumen von mindestens 5 bis 7 Spielsperren angemessen zu sein. Zugute kommt Botter, dass er wohl keine Verletzungsabsicht hatte. Ihm anlasten kann man andererseits, dass er kein unbeschriebenes Blatt ist und gegen ihn bereits in der Saison 2005/2006 ein ordentliches Verfahren wegen Ellbogencheck gegen den Kopf (Verfahren Nr. 06/05-06) geführt werden musste. Erst nach längerer Beratung kam das VSG zum Schluss, dass es sich trotz allen Bedenken gerade noch rechtfertigen lässt, die vom Rekursgegner verhängte Strafe von fünf Spielsperren zu bestätigen und keine zusätzlichen Sperren zu verhängen.

**cc) Busse**

31. Bezüglich Bussen hat das VSG bis jetzt keine gefestigte Praxis veröffentlicht. Eine Indikation für die Bestimmung der Bussenhöhe findet man im Bussentarif der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH, welcher durch den Zentralvorstand erlassen und durch die Gesellschafterversammlung bestätigt wurde. Danach ist bei einer Machtstrafe und der ersten Spieldauerdisziplinarstrafe eine Busse von CHF 500.-- für Spieler beider National Leagues zu verhängen. Bei einer zweiten Spieldauerdisziplinarstrafe beträgt die Busse CHF 750.-- verbunden mit einer automatischen Spielsperre. Bei einer dritten Spieldauerdisziplinarstrafe innerhalb einer Saison beträgt die Busse CHF 1'000.-- und zwei Spielsperren. Im Falle eines Profispielers der National League A, der mit fünf oder mehr Spielsperren bestraft wird, dürfte angesichts dieses Bussentarifs in diesen Tagen eine Busse unter CHF 1'000.-- kaum noch verhältnismässig sein. Demnach ist die dem National League A-Profi Botter auferlegte Busse von CHF 800.-- zu tief. Dem in der gleichen Play-off-Runde ebenfalls mit fünf Spielsperren belegten Kolnik wurde im Verfahren Nr. 08/07-08 beispielsweise eine Busse von CHF 2'000.-- auferlegt. Unter Berücksichtigung der mutmasslichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre dieser Betrag im Fall Botter allerdings wohl zu hoch. Im Lichte des obgenannten Bussentarifs und der mutmasslichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Botter ist vorliegend eine Busse von CHF 1'500.-- angemessen.

**cc) Verfahrenskosten**

32. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Busse unter solidarischer Haftung der Rekurrentin und Botter aufzuerlegen (Art. 98 RPR NL).

und entschieden:

1. Der Rekurs der HC Fribourg-Gottéron SA wird abgewiesen und der Entscheid des Einzelrichters der NL wird bezüglich der belegten Spielsperren für fünf (5) Meisterschaftsspiele bestätigt; in Abänderung des Entscheides des Einzelrichters der NL wird die von ihm auferlegte Busse von CHF 800.00 auf CHF 1'500.00 erhöht. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Spieler Cédric Botter die Sperre –

in der Zwischenzeit – im Umfang von vier (4) Meisterschaftsspielen am 3., 6., 8. und 11. März 2008 bereits verbüsst hat. Die verbleibende (1) Spielsperre ist im nächsten Meisterschaftsspiel der National League zu verbüssen.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

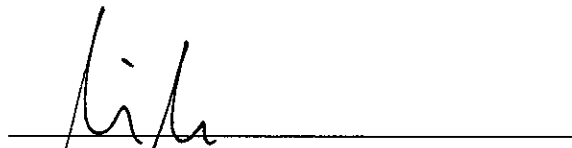
Entscheidgebühr	CHF	1'500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF	<u>150.00</u>
Total	CHF	1'650.00

sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden der HC Fribourg-Gottéron SA auferlegt und von der SIHA separat in Rechnung gestellt.

3. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei, per Telefax und Email an die Pressestelle der SIHA, per Telefax, Email und A-Post an die Geschäftsstelle der SIHA und per Email an alle Mitglieder des VSG.

Zürich, 14. März 2008

Swiss Icehockey Association (SIHA)  
Verbandssportgericht



---

Dr. Michael G. Noth  
Vorsitzender

**Verfahren Nr. 10/07-08**

**Aktenverzeichnis in Sachen HC Fribourg-Gottéron SA gegen SIHA, Einzelrichter der National League und SCB Eishockey AG**

- act. 1 Verfügung des Einzelrichters der National League vom 3. März 2008
- act. 2 Videosequenz vom Spiel HC Fribourg-Gottéron – SC Bern vom 1. März 2008
- act. 3 Stellungnahme der HC Fribourg-Gottéron SA vom 3. März 2008
- act. 4 Entscheid des Einzelrichters der National League vom 5. März 2008
- act. 5 Rekurs der HC Fribourg-Gottéron SA vom 5. März 2008
- act. 6 Verfügung des Präsidenten des VSG vom 6. März 2008
- act. 7 Ergänzte Rekurschrift der HC Fribourg-Gottéron SA vom 7. März 2008
- act. 8 Entscheid im Dispositiv des VSG vom 11. März 2008